

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen Help4Nepal e. V.
- 2.) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3.) Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.
- 4.) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- 5.) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung und Hilfe für die notleidende Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche in Nepal - unabhängig von Geschlecht, Kasten- und Religionszugehörigkeit.
- 2.) Der Vereinszweck soll insbesondere durch Projekte verwirklicht werden, die vornehmlich das Umfeld und die Perspektiven der Kinder und Jugendlichen verbessern:
 - a. Unterstützung der schulischen und beruflichen Ausbildung
 - b. Schaffung von Betreuungs- und Unterbringungsmöglichkeiten
 - c. Projekte in ländlichen Regionen zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensqualität
 - d. Förderung von Selbständigkeit, Bildung, Gesundheit und Umweltschutz
 - e. Humanitäre Hilfe in akuten Notsituationen
 - f. Förderung von kulturellem Austausch

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins im Sinne des §52 Abs 2 AO ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern/Vereinsvorstand sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hierzu beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitglieder

- 1.) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
- 3.) Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.
- 4.) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
- 2.) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 3.) Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.
- 4.) Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod bei natürlichen Personen
 - b. durch Auflösung der juristischen Person
 - c. durch freiwilligen Austritt
 - d. durch Ausschluss
 - e. durch Streichung in der Mitgliedsliste
- 2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Der Ausschluss erfolgt mit schriftlicher Begründung durch den Beschluss des Vorstandes, wenn hierfür wichtige Gründe (z.B. Verstoß gegen die Vereinsinteressen) vorliegen. Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- 4.) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als zwei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 7 Beiträge

- 1.) Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie der jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und sonstige Vereinseinrichtungen zu benutzen.
- 2.) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die nur an ein anderes ordentliches Mitglied erteilt werden kann, zulässig. Diese Übertragung gilt nur für die hierfür zu beschreibende Versammlung. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

- 1.) Mitgliederversammlung (§ 10)
- 2.) Vorstand (§ 11)
- 3.) Beirat (§ 12)

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer detaillierten Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder durch Versand einer eMail.
- 2.) Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet - außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 3.) Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 11)
 - b. Bestimmung der Vereinspolitik und Genehmigung der Projekte im einzelnen
 - c. Entgegennahme der Jahresberichte und Abschlüsse
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Genehmigung eines Haushaltsplanes
 - f. Bestimmung des Aufnahmegeldes und der Mitgliedsbeiträge
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereins
- 5.) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung der jeweiligen Gremien im Amt.
- 6.) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter - oder bei nicht bestimmtem - vom 1. Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird.
- 7.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 8.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit beziehungsweise ordnungsgemäßer Vertretung mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder. Ist in einer Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen oder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist dann anzugeben, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

- 9.) Zu dieser neuen Mitgliederversammlung kann bereits mit der Einberufung der ersten Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden (oder vertretenen) ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch schriftliche Befragung aller ordentlichen Mitglieder ohne Zusammentreten der Versammlung im Wege schriftlicher Stimmabgabe erfolgen. In diesem Falle hat der Vorstand angemessene Fristen zur Stimmabgabe über einen Abstimmungspunkt oder mehrere Abstimmungspunkte zu setzen; nach Ablauf dieser Frist wird die Stimme eines ordentlichen Mitgliedes, das nicht abgestimmt hat, der Nichtbeteiligung an der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Für Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren gelten die gleichen Mehrheiten wie für Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen. Für im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse gelten abgegebene Stimmen als Präsenz in der Mitgliederversammlung.
- 10.) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten (nicht jedoch Satzungsänderungen und Vereinsauflösung) auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Vorstand

- 1.) Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder haben. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, der auch Stellvertreter des Vorsitzenden ist, und dem Schriftführer. Die letzten beiden Funktionen können auch von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein im Sinne von § 26 BGB einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 2.) Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorsitzenden ist unverzüglich - innerhalb von 4 Wochen - eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 3.) Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4.) Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen, sofern sie erforderlich und zweckmäßig sind und dem Vereinszweck nicht widersprechen, durch den Vorstandsvorsitzenden alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstandes vorgenommen werden.
- 5.) Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Der Vorstand ist insbesondere auch für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - e. Buchführung
 - f. Erstellung eines Jahresberichts
 - g. Beschlussfassung über Annahme, Streichung und Ausschluss

§ 12 Beirat

- 1.) Der Verein kann einen Beirat berufen. Über seine mögliche Einsetzung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- 2.) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er hat bis zu fünf Mitglieder. Die Mitglieder des Beirates wählen ihren Vorsitzenden.
- 3.) Die Aufgaben des Beirates bestehen in beratender Mitwirkung bei der Feststellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins oder bei der Durchführung von Aufgaben für einzelne Tätigkeitsbereiche.
- 4.) Der Beirat tritt auf Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Beiratssitzungen finden auf Veranlassung des Beiratsvorsitzenden oder auf Anregung von mindestens zwei Beiratsmitgliedern statt. Der Vereinsvorstand hat das Recht auf Teilnahme an Beiratssitzungen.

§ 13 Finanzierung

- 1.) Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Zweckerreichung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Karlsruhe, den 14.7.2017